

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation
vom 22. Juni 1960 über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden
Strahlen**

— Drucksache 7/105 —

A. Zielsetzung

Das Übereinkommen Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation hat den Schutz der Arbeitnehmer, die ionisierenden Strahlen ausgesetzt sind, zum Ziel.

B. Lösung

Ratifizierung des Übereinkommens. Hierzu bedarf es nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz eines Vertragsgesetzes, da das Übereinkommen Gegenstände der Bundesgesetzgebung regelt.

Einstimmiger Ausschlußbeschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Blüm

I. Zum Gesetzentwurf

Das Plenum des Deutschen Bundestages hat in seiner 15. Sitzung am 16. Februar 1973 dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Übereinkommen Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen, der in zwei Sitzungen den Entwurf behandelt hat. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt einmütig die Annahme des Ratifizierungsgesetzes.

II. Zum Übereinkommen

Das Übereinkommen soll den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmer verbessern, die bei ihrer Tätigkeit ionisierenden Strahlen ausgesetzt sind. Es sieht zu diesem Zweck in seinem Teil II eine Reihe von Maßnahmen vor, die Arbeitnehmer vor Gefährdung bei Strahlenarbeiten und durch den Umgang mit radioaktiven Stoffen schützen sollen. Dazu gehören die Festsetzung von höchstzulässigen Dosen ionisierender Strahlen und Mengen radioaktiver Stoffe, die in den menschlichen Körper gelangen können, das Beschäftigungsverbot

von Jugendlichen unter 16 Jahren mit Arbeiten, bei denen sie ionisierenden Strahlen ausgesetzt sein können, die Festsetzung von geeigneten Werken für Arbeitnehmer, die direkt oder indirekt bei Strahlenarbeiten beschäftigt sind, die Verwendung von Warnzeichen sowie die Aufklärung und Unterrichtung der Arbeitnehmer über die Gefahren und die zum Schutz ihrer Gesundheit und für die Sicherheit zu treffenden Maßnahmen, die Anzeige von Arbeiten mit ionisierenden Strahlen und die Überwachung der Einhaltung der festgesetzten Werte in den Betrieben. Schließlich schreibt das Übereinkommen ärztliche Untersuchungen von Arbeitnehmern, die mit ionisierenden Strahlen umgehen, und die Aufstellung geeigneter Aufsichtsdienste zur Überwachung der gesetzlichen Bestimmungen vor.

Der Ausschuß begrüßt, daß das Übereinkommen nunmehr ratifiziert werden soll, nachdem innerhalb der Europäischen Gemeinschaften vorhandene Diskrepanzen ausgeräumt und mehrere Mitgliedsländer das Übereinkommen ratifiziert hätten.

Mit Befriedigung nahm der Ausschuß zur Kenntnis, daß die noch vorhandene Lücke im Strahlenschutz hinsichtlich der Beschleunigeranlagen in Kürze durch eine Novelle der ersten Strahlenschutzverordnung beseitigt werden solle.

Bonn, den 18. April 1973

Dr. Blüm

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/105 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. März 1973

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg

Vorsitzender

Dr. Blüm

Berichterstatler